

## Brauchtumsfeuer – Tradition mit Haftungsrisiken?

Traditionelle Brauchtumsfeuer, vor allem Osterfeuer, sind ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Lebens in vielen Regionen. Doch die Tradition entbindet nicht von der Beachtung notwendiger Verkehrssicherungspflichten, die sich aus dem Abbrennen eines Osterfeuers ergeben.

Diese haben allerdings Grenzen. Grundsätzlich sind Vorkehrungen nur geboten, wenn sich bei sorgfältiger Prüfung der Situation die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Dritte geschädigt werden. Dabei werden die Sicherheitsanforderungen durch die Größe der möglichen Gefahr geprägt. Andererseits müssen nicht alle denkbaren Gefahren vermieden werden, sondern nur solche, die für einen die normale Sorgfalt beachtenden Veranstaltungsteilnehmer nicht vorhersehbar oder beherrschbar sind.

Dementsprechend sind die Sicherheitserwartungen herabgesetzt für Gefahren, die jedem sofort deutlich werden und gegen die man sich durch die zu verlangende Vorsicht selbst schützen kann. Werden diese Grundsätze für Osterfeuer herangezogen, bedarf eine derartige Feuerstelle keiner besonderen Absicherung durch Flatterband oder Ähnlichem, um Besucher der Veranstaltung von den Flammen oder den Glutresten fern zu halten. Selbstverständlich bestehen hier erhebliche Gefahren, die lebensbedrohlich sein können. Zudem muss der Veranstalter mit Alkoholkonsum der Besucher, gelegentlich auch mit Alkoholmissbrauch, rechnen. Dennoch hat die Rechtsprechung in der Regel darauf abgestellt, dass von der Feuerstelle als solcher bereits eine hinreichende Warnung ausgeht und der Veranstalter darauf vertrauen darf, dass sich Menschen dieser Gefahr aufgrund ihres natürlichen Angstgefühls nicht bewusst aussetzen werden. Schadenersatzansprüche eines Besuchers, der aus unerklärlichen Gründen in die hoch aufgeschichtete Glut stürzte, hat das Oberlandesgericht Hamm im Jahr 1997 in einer vielbeachteten Entscheidung zurückgewiesen.

Dennoch sind für den Veranstalter Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Diese beginnen bereits vor der Veranstaltung in der Auswahl eines geeigneten Platzes, in dessen Nähe keine Objekte durch Funkenflug gefährdet werden dürfen. Auch von vorab aufgeschichteten Holzstapeln können Gefahren ausgehen: sei es, dass spielende Kinder diese zum Einsturz bringen, sei es, dass „Spaßvögel“ diese vorzeitig in Brand setzen.

Während des Abbrennens des Feuers ist für einen ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen Feuer und Besuchern zu sorgen. Dabei ist nicht nur das Feuer selbst, sondern auch die Witterung zu berücksichtigen, da z.B. durch aufkommenden Wind der Funkenflug und damit der Gefahrenbereich deutlich ausgeweitet werden kann. Dennoch lässt sich nicht zuverlässig verhindern, dass im Verlauf der Nacht Besucher wegen der sinkenden Temperaturen immer näher an die Feuerstelle heranrücken.

Aktuell hat sich das Landgericht Stuttgart in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung mit folgendem tragischen Fall befasst:

Während der Nacht war das Holz eines Osterfeuers, welches nicht von der Kommune veranstaltet worden war, zu-

sammengebrochen und hatte eine Besucherin schwer verletzt. Das Holz war um einen Mittelstamm, der in der Erde verankert war, aufgeschichtet. Im Verlauf der Nacht waren die Besucher näher an das Feuer herangerückt, als plötzlich der Mittelstamm brach und eine Besucherin traf. Dennoch wurde die Klage in erster Instanz abgewiesen.

Bemerkenswert ist zunächst, dass die beklagte Kommune nicht Veranstalterin des Feuers, sondern Ortspolizeibehörde war, die lediglich im Rahmen der polizeilichen Generalklausel bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hätte tätig werden müssen.

Das Landgericht hat eine Amtspflichtverletzung verneint. Ein Verbot der auf privatem Grund durchgeführten Veranstaltung sei nicht geboten gewesen, weil regelmäßig der Selbstschutz der Veranstaltungsteilnehmer vor den typischen, mit einem Brauchtumsfeuer verbundenen Gefahren zum Schutz der Teilnehmer ausreicht. Jedenfalls bis zu diesem folgenschweren Unfall durfte die Kommune davon ausgehen, da das Feuer seit langem in gleicher Weise abgehalten wurde.

Es sei auch nicht grundsätzlich unüblich, dass im Verlauf der Nacht Besucher näher an das Feuer heranrücken. Ein Zusammenstürzen des Feuers ist – so der eingeschaltete Sachverständige – als Element des Brauchtums zu sehen und wird von den Teilnehmern in der Regel erwartet. Da sich dieses in der Regel durch Knistern und Funkenflug ankündigt, ist es auch allen Besuchern möglich, rechtzeitig den Gefahrenbereich wieder zu verlassen.

Im hier entschiedenen Fall hatten ungünstige Windbedingungen allerdings dazu geführt, dass der Holzstapel vorwiegend im unteren Bereich abbrannte, sodass der mittige, im Boden verankerte Stamm der anliegenden Last des Holzes nicht mehr gewachsen war und ohne Vorwarnung umstürzte. Dieses aufgrund der gewählten Konstruktion bestehende Risiko sei allerdings für die Ortspolizeibehörde ohne die besondere Sachkunde z.B. eines Berufsfeuerwehrmitglieds vorab nicht zu erkennen gewesen; eine solche Sachkunde sei auch nicht per se zu fordern.

Auch eine besondere Auflage an den Veranstalter, in welchem Abstand die Besucher mindestens hätten verbleiben müssen, sei nicht geboten gewesen. Unter Berücksichtigung der langjährigen Übung bei Brauchtumsfeuern sei das Heranrücken nicht vom Veranstalter zu unterbinden gewesen, sodass kein Anlass für eine entsprechende Auflage an den Veranstalter bestanden habe.

Der Fall gibt unabhängig von der Frage der Haftung Anlass, die Sicherheitsvorkehrungen bei Brauchtumsfeuern kritisch zu betrachten und potenzielle Veranstalter darauf hinzuweisen, dass vor dem Hintergrund dieses tragischen Unfalles die Technik des Holzstapels ebenso einer vorsorglichen kritischen Würdigung unterzogen werden sollte wie ein etwaiges witterungsbedingtes ungleichmäßiges Abbrennen des Holzstapels Beachtung finden muss. Sollten sich daraus Gefahren ergeben, ist durch Einhaltung oder Wiederherstellung eines ausreichend großen Sicherheitsabstandes den jeweiligen Verhältnissen Rechnung zu tragen, um Unfälle zu vermeiden.